



Auf einen Blick Arbeiten in Deutschland – Zuwanderungsmöglichkeiten ausländischer Fachkräfte



GESAMTMETALL
Die Arbeitgeberverbände der Metall- und Elektro-Industrie

Auf einen Blick Arbeiten in Deutschland – Zuwanderungsmöglichkeiten ausländischer Fachkräfte



Eine Handreichung

Die Gewinnung und der Einsatz von Fachkräften aus Drittstaaten werden für Unternehmen in Zeiten des zunehmenden Fachkräftemangels immer bedeutsamer. International agierende Unternehmen sind auf einen zügigen und unbürokratischen Personalaustausch angewiesen. Die Vielzahl an Aufenthaltstiteln erschwert den Unternehmen jedoch, den Überblick über die verschiedenen Möglichkeiten und Anforderungen zu behalten.

Die vorliegende Handreichung soll Unternehmen bei der Rekrutierung von Fachkräften aus Drittstaaten unterstützen, indem sie die wesentlichen Informationen bündelt. Dabei werden die

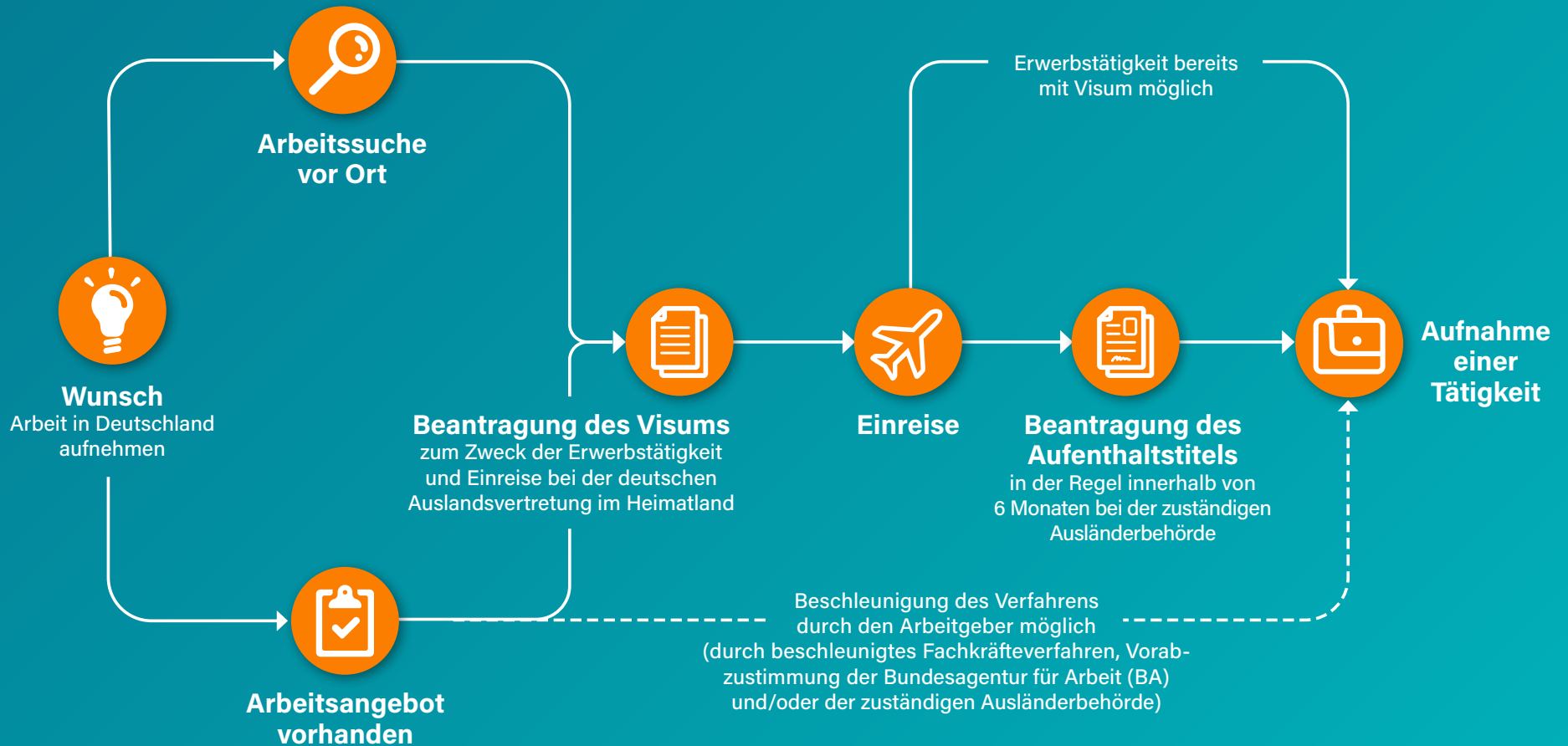
wichtigsten Verfahrensschritte erläutert – von dem Wunsch, in Deutschland erwerbstätig zu sein, bis zur Aufnahme der Tätigkeit – und die wichtigsten Zuwanderungsmöglichkeiten von Drittstaatsangehörigen nach Qualifikationsniveau dargestellt. Entscheidend sind dabei die Voraussetzungen der jeweiligen Aufenthaltstitel, deren Dauer und die Möglichkeit einer Verlängerung sowie Regelungen des Familiennachzugs.

Die Informationen beziehen sich auf die zum Redaktionsschluss (April 2023) aktuelle Rechtslage einschließlich der Neuerungen durch das Fachkräfteeinwanderungsgesetz.



Auf einen Blick

Die wichtigsten Schritte zum Arbeiten in Deutschland



Auf einen Blick Die wichtigsten Schritte zum Arbeiten in Deutschland



Ausländische Fachkräfte müssen zunächst ein **Visum zum Zweck der Erwerbstätigkeit** bei der deutschen Auslandsvertretung im Heimatland beantragen. Mit dem Visum sind die Einreise und die Aufnahme einer Beschäftigung in Deutschland möglich.



Vor Ablauf des Visums, in der Regel innerhalb von sechs Monaten, müssen die Fachkräfte bei der zuständigen Ausländerbehörde einen **elektronischen Aufenthaltstitel**, der die Beschäftigung erlaubt, beantragen. Für geplante Aufenthalte unter einem Jahr sollte die Erteilung eines längerfristigen Visums angestrebt werden, um die zusätzliche Umschreibung in den elektronischen Aufenthaltstitel zu vermeiden.



Fachkräfte aus bestimmten Staaten (Andorra, Australien, Israel, Japan, Kanada, Monaco, Neuseeland, Republik Korea, San Marino, USA, Großbritannien und Nordirland) können **visumfrei** einreisen. Der Aufenthaltstitel kann direkt bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragt werden, nach Erteilung darf eine Beschäftigung ausgeübt werden.



In der Regel bedarf der Aufenthaltstitel zum Zweck der Beschäftigung **der Zustimmung der Arbeitsmarktzulassungsteams** im Rahmen der Arbeitsmarktprüfung der Bundesagentur für Arbeit (siehe S. 25) und bei Voraufenthalt der zuständigen Ausländerbehörde. Beides wird in einem behördeninternen Verfahren eingeholt.



Die Arbeitgeber können ggf. das beschleunigte Fachkräfteverfahren (siehe S. 27) nutzen oder die Überprüfung der Voraussetzungen schon vor Beantragung des Visums durch **Vorabzustimmungen** der Bundesagentur für Arbeit und/oder der zuständigen Ausländerbehörde beantragen. Die Ausländerbehörden beraten zur Nutzung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens.

Auf einen Blick Zuwanderungsmöglichkeiten von Drittstaatsangehörigen



Was sind die allgemeinen Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel?

Die Erteilung und Verlängerung aller Aufenthaltstitel setzen insbesondere die Sicherung des Lebensunterhalts voraus (vgl. § 5 AufenthG). In Ausnahmefällen darf von den Anforderungen abgewichen werden. Hinweis: Wechsel zwischen Aufenthaltstiteln zur Erwerbstätigkeit sind bei Erfüllung der Voraussetzungen grundsätzlich möglich.

Familiennachzug ist für die Kernfamilie (Eheleute, eingetragene Lebenspartner bzw. Lebenspartnerinnen, minderjährige Kinder) unter Erfüllung zusätzlicher Voraussetzungen möglich (vgl. §§ 27 ff. AufenthG). Für Eheleute von Drittstaatsangehörigen werden im Regelfall Deutschkenntnisse (Niveau A1) verlangt. Für Eheleute von Fachkräften sind seit dem 1. Januar 2023 grundsätzlich keine Deutschkenntnisse (Niveau A1) mehr erforderlich (siehe § 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 AufenthG).

Auf einen Blick Zuwanderungsmöglichkeiten von Drittstaatsangehörigen

Fachkraft mit Berufs- oder Hochschulausbildung

Blaue Karte EU

Aufenthaltserlaubnis für Fachkräfte

Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche nach im Inland erworbener Qualifikation

Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche

Aufenthaltserlaubnis zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen im Rahmen einer Qualifizierungsmaßnahme

Aufenthaltserlaubnis zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen im Rahmen einer Beschäftigung als Fachkraft

Aufenthaltserlaubnis zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen im Rahmen einer Vermittlungsab-sprache

Aufenthaltserlaubnis zur betrieblichen Aus- und Weiterbildung

Unternehmensinterner Transfer/Entsendung

ICT-Karte für unternehmensintern transferierte Beschäftigte

Mobiler-ICT-Karte

Internationaler Personalaustausch, Auslandsprojekte

Entsendung nach GATS und Freihandelsabkommen

Personen aus bestimmten Herkunftsländern

Aufenthaltserlaubnis für Staatsangehörige von Andorra, Australien, Großbritannien und Nordirland, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, von Monaco, Neuseeland, San Marino sowie den Vereinigten Staaten von Amerika

Aufenthaltserlaubnis für Staatsangehörige von Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Nordmazedonien, Montenegro und Serbien

Sonstige

Aufenthaltserlaubnis zur Beschäftigung in IT-Berufen bei ausgeprägter berufspraktischer Erfahrung

Aufenthaltserlaubnis zur Forschung

Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zur Beschäftigung

Aufenthaltserlaubnis für bestimmte Tätigkeiten, die keine Qualifikation voraussetzen



Fachkraft mit Berufs- oder Hochschulausbildung

1



AUFENTHALTSTITEL/VORAUSSETZUNGEN

Blaue Karte EU (§ 18b Abs. 2 AufenthG)

- deutscher, anerkannter ausländischer oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbarer ausländischer Hochschulabschluss [\[hier klicken\]](#)
- Gehaltsgrenze: jährliche Anpassung, für 2023: 58.400 € (Regelfall)
- Gehaltsgrenze in Mangelberufen: jährliche Anpassung, für 2023: 45.552 €
- Mangelberufe sind insbesondere Naturwissenschaftler/-innen, Mathematiker/-innen, Ingenieure bzw. Ingenieurinnen, Humanmediziner/-innen und IT-Fachkräfte
- Arbeitsplatzangebot
- der Qualifikation angemessene Beschäftigung
- Arbeitsmarktprüfung der BA: keine Zustimmung notwendig (Regelfall); Prüfung der Beschäftigungsbedingungen, aber keine Vorrangprüfung bei Mangelberufen
- kein Sprachnachweis erforderlich



DAUER/BEFRISTUNG/ VERLÄNGERUNG

- Dauer: Ersterteilung für 4 Jahre; falls Arbeitsvertrag < 4 Jahre, für die Dauer des Arbeitsvertrags + 3 Monate
- Verlängerung sowie nach 4 Jahren Wechsel in eine Niederlassungserlaubnis möglich; verkürzte Möglichkeit eine Niederlassungserlaubnis zu erhalten nach 33 Monaten bzw. 21 Monaten mit Nachweis ausreichender Deutschsprachkenntnisse (§ 18c Abs. 2 AufenthG)
- beschleunigtes Fachkräfteverfahren möglich



FAMILIENNACHZUG UND ARBEITSMARKTZUGANG VON FAMILIENANGEHÖRIGEN

- Familiennachzug unter den allgemeinen Voraussetzungen möglich
- kein Sprachnachweis für Eheleute erforderlich
- Aufenthaltserlaubnis berechtigt zu allen Formen der Erwerbstätigkeit



INNEREUROPÄISCHE MOBILITÄT

Es besteht die Möglichkeit, sich nach 18 Monaten mit Familie in einem EU-Mitgliedstaat niederzulassen und dort die Blaue Karte EU zu beantragen



Fachkraft mit Berufs- oder Hochschulausbildung 2



AUFENTHALTSTITEL/VORAUSSETZUNGEN

Aufenthaltserlaubnis für Fachkräfte (§ 18a AufenthG oder § 18b Abs. 1 AufenthG)

- inländische qualifizierte Berufsausbildung oder gleichwertige ausländische Berufsqualifikation (Fachkräfte mit Berufsausbildung) oder deutscher, anerkannter ausländischer oder dem deutschen vergleichbarer ausländischer Hochschulabschluss (Fachkräfte mit akademischer Ausbildung)
- ggf. Berufsausübungserlaubnis
- Gleichwertigkeit der Qualifikation oder anerkannter ausländischer oder einem deutschen vergleichbarer ausländischer Hochschulabschluss
- Arbeitsplatzangebot
- qualifizierte Beschäftigung, zu der die Qualifikation befähigt
- bei Fachkräften ab 45 Jahren und erstmaliger Erteilung des Aufenthaltstitels: Nachweis einer angemessenen Altersvorsorge oder Gehalt von mindestens 55 % der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (für 2023: 48.180 €)
- Arbeitsmarktprüfung der BA: Prüfung der Beschäftigungsbedingungen, aber keine Vorrangprüfung
- kein Sprachnachweis erforderlich



DAUER/BEFRISTUNG/ VERLÄNGERUNG

- Dauer: Ersterteilung für 4 Jahre; falls Arbeitsvertrag < 4 Jahre, für die Dauer des Arbeitsvertrags + 3 Monate
- Verlängerung sowie nach 4 Jahren Wechsel in eine Niederlassungserlaubnis möglich
- beschleunigtes Fachkräfteverfahren möglich



FAMILIENNACHZUG UND ARBEITSMARKTZUGANG VON FAMILIENANGEHÖRIGEN

- Familiennachzug unter den allgemeinen Voraussetzungen möglich
- kein Sprachnachweis für Eheleute erforderlich
- Aufenthaltserlaubnis berechtigt zu allen Formen der Erwerbstätigkeit

Fachkraft mit Berufs- oder Hochschulausbildung 3



AUFENTHALTSTITEL/VORAUSSETZUNGEN

Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche nach im Inland erworbener Qualifikation (§ 20 Abs. 3 AufenthG)

- unmittelbar nach dem erfolgreichen Abschluss eines Studiums oder einer qualifizierten Berufsausbildung in Deutschland
- Sonderfall: Auch im Anschluss an Aufenthalt nach § 16d oder § 18d AufenthG möglich
- Suche nach qualifizierter Beschäftigung, zu der die Qualifikation befähigt
- Lebensunterhaltssicherung
- Arbeitsmarktprüfung der BA: keine Zustimmung notwendig
- kein Sprachnachweis erforderlich

Berechtigt uneingeschränkt zur Erwerbstätigkeit



DAUER/BEFRISTUNG/ VERLÄNGERUNG

- Dauer:
 - nach Studium max. 18 Monate
 - nach Berufsausbildung max. 12 Monate
- keine Verlängerung möglich



FAMILIENNACHZUG UND ARBEITSMARKTZUGANG VON FAMILIENANGEHÖRIGEN

- Familiennachzug unter den allgemeinen Voraussetzungen möglich
- für Eheleute grundsätzlich Deutschkenntnisse (A1) erforderlich
- Aufenthaltserlaubnis berechtigt zu allen Formen der Erwerbstätigkeit

Fachkraft mit Berufs- oder Hochschulausbildung

4



AUFENTHALTSTITEL/VORAUSSETZUNGEN

Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche (§ 20 Abs. 1, 2 AufenthG)

- Fachkräfte mit Berufsausbildung oder Fachkräfte mit akademischer Ausbildung (Definition: S. 8)
- ggf. Berufsausübungserlaubnis
- Gleichwertigkeit der Qualifikation oder anerkannter ausländischer oder einem deutschen vergleichbarer ausländischer Hochschulabschluss
- Suche nach qualifizierter Beschäftigung, zu der die Qualifikation befähigt
- Fachkräfte mit Berufsausbildung: Sprachkenntnisse, die der angestrebten Tätigkeit entsprechen (in der Regel mindestens ausreichende deutsche Sprachkenntnisse [B1]) erforderlich
- Lebensunterhaltssicherung
- Arbeitsmarkprüfung der BA: keine Zustimmung notwendig

Berechtigt zu einer Probebeschäftigung von bis zu 10 h/Woche, zu deren Ausübung die erworbene Qualifikation befähigt



DAUER/BEFRISTUNG/ VERLÄNGERUNG

- Dauer: max. 6 Monate
- keine Verlängerung möglich
- erneute Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche nur, wenn Auslandsaufenthalt mindestens so lang wie vorheriger Aufenthalt im Bundesgebiet zur Arbeitsplatzsuche



FAMILIENNACHZUG UND ARBEITSMARKTZUGANG VON FAMILIENANGEHÖRIGEN

- Familiennachzug nicht möglich



Fachkraft mit Berufs- oder Hochschulausbildung 5



AUFENTHALTSTITEL/VORAUSSETZUNGEN

Aufenthaltserlaubnis zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen im Rahmen einer Qualifizierungsmaßnahme (§ 16d Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 8 Abs. 2 BeschV)

- Feststellung der Erforderlichkeit einer Qualifizierungsmaßnahme für die Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsausbildung oder für die Erteilung der Berufsausübungserlaubnis durch die zuständige Anerkennungsstelle [\[hier klicken\]](#)
- der Qualifizierungsmaßnahme entsprechende deutsche Sprachkenntnisse, in der Regel mindestens hinreichende deutsche Sprachkenntnisse (A2) erforderlich
- Anmeldebestätigung für die Qualifizierungsmaßnahme
- Lebensunterhaltssicherung
- Arbeitsmarktprüfung der BA: nur bei überwiegend betrieblicher Qualifizierungsmaßnahme: Prüfung der Beschäftigungsbedingungen sowie der Geeignetheit der Qualifizierungsmaßnahme, aber keine Vorrangprüfung

Berechtigt zu einer Nebentätigkeit von bis zu 10 h/Woche. Wenn ein konkretes Arbeitsplatzangebot für eine spätere Beschäftigung vorliegt, berechtigt der Aufenthaltstitel zur Ausübung einer zeitlich uneingeschränkten Beschäftigung, deren Anforderungen im Zusammenhang mit den in der späteren Beschäftigung verlangten berufsfachlichen Kenntnissen stehen.



DAUER/BEFRISTUNG/ VERLÄNGERUNG

- Dauer: max. 18 Monate
- Verlängerung einmalig um 6 Monate
- beschleunigtes Fachkräfteverfahren möglich
- nach voller Anerkennung der Berufsqualifikation: ggf. Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche bis zu 12 Monate



FAMILIENNACHZUG UND ARBEITSMARKTZUGANG VON FAMILIENANGEHÖRIGEN

- Familiennachzug unter den allgemeinen Voraussetzungen möglich
- für Eheleute grundsätzlich Deutschkenntnisse (A1) erforderlich
- Aufenthaltserlaubnis berechtigt zu allen Formen der Erwerbstätigkeit

Fachkraft mit Berufs- oder Hochschulausbildung 6



AUFENTHALTSTITEL/VORAUSSETZUNGEN

Aufenthaltserlaubnis zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen im Rahmen einer Beschäftigung als Fachkraft (§ 16d Abs. 3 AufenthG i. V. m. § 8 Abs. 2 BeschV)

- Feststellung des Fehlens von schwerpunktmäßigen Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten in der betrieblichen Praxis (Defizitbescheid) durch die zuständige Anerkennungsstelle
- Arbeitsplatzangebot, in dessen Rahmen sich der Arbeitgeber verpflichtet, den Ausgleich des Defizits zu ermöglichen
- der Tätigkeit entsprechende deutsche Sprachkenntnisse, in der Regel mindestens hinreichende deutsche Sprachkenntnisse (A2) erforderlich
- Arbeitsmarktprüfung der BA: Prüfung der Beschäftigungsbedingungen, aber keine Vorrangprüfung

Berechtigt zur Ausübung einer zeitlich uneingeschränkten Beschäftigung



DAUER/BEFRISTUNG/ VERLÄNGERUNG

- Dauer: 2 Jahre
- keine Verlängerung möglich
- beschleunigtes Fachkräfteverfahren möglich
- nach voller Anerkennung der Berufsqualifikation: ggf. Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche bis zu 12 Monate



FAMILIENNACHZUG UND ARBEITSMARKTZUGANG VON FAMILIENANGEHÖRIGEN

- Familiennachzug unter den allgemeinen Voraussetzungen möglich
- für Eheleute grundsätzlich Deutschkenntnisse (A1) erforderlich
- Aufenthaltserlaubnis berechtigt zu allen Formen der Erwerbstätigkeit

Fachkraft mit Berufs- oder Hochschulausbildung

7



AUFENTHALTSTITEL/VORAUSSETZUNGEN

Aufenthaltserlaubnis zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen im Rahmen einer Vermittlungsabsprache (§ 16d Abs. 4 AufenthG i. V. m. § 2 BeschV)

- Vorliegen einer Vermittlungsabsprache zwischen der BA und der Arbeitsverwaltung des Herkunftslandes
- Vermittlung eines konkreten Arbeitsplatzangebots
- Erklärung der Fachkraft, nach der Einreise das Anerkennungsverfahren durchzuführen
- ggf. Berufsausübungserlaubnis
- in der Vermittlungsabsprache festgelegte deutsche Sprachkenntnisse, in der Regel mindestens hinreichende deutsche Sprachkenntnisse (A2) erforderlich
- Arbeitsmarktprüfung der BA: Prüfung der Beschäftigungsbedingungen, aber keine Vorrangprüfung

Berechtigt zur Ausübung einer zeitlich uneingeschränkten Beschäftigung im Rahmen der anzuerkennenden Qualifikation; darüber hinaus: Berechtigung zu einer Nebentätigkeit von bis zu 10 h/Woche



DAUER/BEFRISTUNG/ VERLÄNGERUNG

- Dauer: 1 Jahr
- Verlängerungen um jeweils 1 Jahr bis zu einer Höchstaufenthaltsdauer von 3 Jahren
- beschleunigtes Fachkräfteverfahren möglich
- nach voller Anerkennung der Berufsqualifikation: ggf. Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche bis zu 12 Monate



FAMILIENNACHZUG UND ARBEITSMARKTZUGANG VON FAMILIENANGEHÖRIGEN

- Familiennachzug unter den allgemeinen Voraussetzungen möglich
- für Eheleute grundsätzlich Deutschkenntnisse (A1) erforderlich
- Aufenthaltserlaubnis berechtigt zu allen Formen der Erwerbstätigkeit



Fachkraft mit Berufs- oder Hochschulausbildung

8



AUFENTHALTSTITEL/VORAUSSETZUNGEN

Aufenthaltserlaubnis zur betrieblichen Aus- und Weiterbildung (§ 16a Abs. 1 AufenthG)

- Ausbildungsplatzangebot
- insbesondere Ausbildungen nach dem Berufsbildungsgesetz bzw. der Handwerksordnung und Ausbildungslehrgänge an berufsbildenden Schulen, die einem Beschäftigungsverhältnis gleichzusetzen sind
- keine Mindestdauer für die Ausbildung vorausgesetzt (auch einjährige Ausbildungen möglich)
- Aufenthaltswitzweck der qualifizierten Ausbildung (mindestens zweijährige Ausbildung) beinhaltet auch den Besuch eines Deutschsprachkurses zur Vorbereitung auf die Berufsausbildung
- in der Regel hinreichende deutsche Sprachkenntnisse (A2), bei qualifizierter Berufsausbildung in der Regel ausreichende deutsche Sprachkenntnisse (B1) erforderlich
- Arbeitsmarktprüfung der BA: Prüfung der Beschäftigungsbedingungen und Vorrangprüfung

Berechtigt zur konkreten Berufsausbildung und zur Teilnahme an ausbildungsbegleitenden Berufspraktika; darüber hinaus: bei qualifizierter Berufsausbildung Berechtigung zu einer Nebentätigkeit von bis zu 10 h/Woche



DAUER/BEFRISTUNG/ VERLÄNGERUNG

- Dauer: in der Regel für 2 Jahre, bei kürzeren Ausbildungen für die Dauer des Ausbildungsvertrags
- Verlängerung bei Fortbestehen des Ausbildungsverhältnisses möglich
- beschleunigtes Fachkräfteverfahren möglich
- Möglichkeit zur Suche eines Arbeitsplatzes für bis zu 1 Jahr nach erfolgreichem Abschluss einer qualifizierten Ausbildung (siehe S. 9)



FAMILIENNACHZUG UND ARBEITSMARKTZUGANG VON FAMILIENANGEHÖRIGEN

- Familiennachzug unter den allgemeinen Voraussetzungen möglich
- für Eheleute grundsätzlich Deutschkenntnisse (A1) erforderlich
- Aufenthaltserlaubnis berechtigt zu allen Formen der Erwerbstätigkeit



Unternehmensinterner Transfer/Entsendung 1



AUFENTHALTSTITEL/VORAUSSETZUNGEN

ICT-Karte für unternehmensintern transferierte Beschäftigte (§ 19 AufenthG)

- Niederlassung in Deutschland ist Teil desselben Unternehmens bzw. derselben Unternehmensgruppe wie die Niederlassung in dem Drittstaat
- Tätigkeit in der aufnehmenden Niederlassung in Deutschland als Führungskraft, Spezialist bzw. Spezialistin oder Trainee
- Nachweis der beruflichen Qualifikation
- Angehörigkeit im Unternehmen bzw. in der Unternehmensgruppe ununterbrochen seit mindestens 6 Monaten
- Dauer des unternehmensinternen Transfers länger als 90 Tage
- Nachweis eines für die Dauer des unternehmensinternen Transfers gültigen Arbeitsvertrags und ggf. ein Abordnungsschreiben
- Arbeitsmarkprüfung der BA: Prüfung der Beschäftigungsbedingungen, aber keine Vorrangprüfung
- kein Sprachnachweis erforderlich



DAUER/BEFRISTUNG/ VERLÄNGERUNG

- Dauer:
 - Spezialistinnen bzw. Spezialisten: für die Dauer des Transfers, höchstens jedoch für 3 Jahre
 - Trainees: für die Dauer des Transfers, höchstens jedoch für 1 Jahr



FAMILIENNACHZUG UND ARBEITSMARKTZUGANG VON FAMILIENANGEHÖRIGEN

- Eheleute und minderjährige Kinder erhalten Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Familiennachzugs
- kein Sprachnachweis für Eheleute erforderlich
- Aufenthaltserlaubnis berechtigt zu allen Formen der Erwerbstätigkeit



INNEREUROPÄISCHE MOBILITÄT

- Erleichterte Mobilitätsberechtigung innerhalb der EU von Drittstaatsangehörigen mit ICT-Karte (Kurzzeitmobilität: 90 Tage)
- Einige Mitgliedstaaten verlangen hierzu eine gesonderte Mitteilung an die jeweils zuständigen Behörden (Mitteilungsverfahren in Deutschland beim BAMF [[hier klicken](#)])



Unternehmensinterner Transfer/Entsendung 2



AUFENTHALTSTITEL/VORAUSSETZUNGEN

Mobiler-ICT-Karte (§ 19b AufenthG)

- für Personen, die bereits im Besitz einer ICT-Karte eines anderen EU-Mitgliedstaats sind und einen Teil des Transfers (über 90 Tage) in Deutschland absolvieren möchten
- für Personen, die im Besitz eines gültigen Aufenthaltstitels für die Dauer des Antragsverfahrens im Sinne der Richtlinie 2014/66/EU sind
- Tätigkeit in der aufnehmenden Niederlassung in Deutschland als Führungskraft, Spezialist bzw. Spezialistin oder Trainee
- Dauer des Transfers länger als 90 Tage, jedoch kürzer als die Aufenthaltsdauer in einem anderen EU-Mitgliedstaat
- Nachweis des für die Dauer des unternehmensinternen Transfers gültigen Arbeitsvertrags und ggf. ein Abordnungsschreiben
- Arbeitsmarktprüfung der BA: Prüfung der Beschäftigungsbedingungen, aber keine Vorrangprüfung
- kein Sprachnachweis erforderlich



DAUER/BEFRISTUNG/ VERLÄNGERUNG

- Dauer: keine gesonderte Regelung; nach allgemeinen aufenthaltsrechtlichen Grundsätzen für die Dauer des geplanten Aufenthalts im Rahmen der langfristigen Mobilität
- jedoch keine Überschreitung der Höchstdauern des Transfers nach ICT-Karte durch Mobiler-ICT-Karte und geplanter Aufenthalt im Bundesgebiet nicht länger als der Aufenthalt in dem ersten Mitgliedstaat der EU



FAMILIENNACHZUG UND ARBEITSMARKTZUGANG VON FAMILIENANGEHÖRIGEN

- Eheleute und minderjährige Kinder erhalten Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Familiennachzugs
- kein Sprachnachweis für Eheleute erforderlich
- Aufenthaltserlaubnis berechtigt zu allen Formen der Erwerbstätigkeit

Unternehmensinterner Transfer/Entsendung ③



AUFENTHALTSTITEL/VORAUSSETZUNGEN

Internationaler Personalaustausch, Auslandsprojekte (§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 10 BeschV)

- internationaler Personalaustausch:
 - Hochschulabschluss oder vergleichbare Qualifikation
 - lediglich im Rahmen eines Personalaustauschs innerhalb eines international tätigen Unternehmens oder Konzerns; d. h., für ausländische Beschäftigte, die nach Deutschland kommen, müssen Beschäftigte des inländischen Unternehmensteils ins Ausland versendet werden
 - Arbeitsmarktprüfung der BA: Prüfung der Beschäftigungsbedingungen, aber keine Vorrangprüfung
- Auslandsprojekte:
 - im Ausland beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eines international tätigen Konzerns oder Unternehmens
 - Tätigkeit zur Vorbereitung von Auslandsprojekten unabdingbar erforderlich
 - Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind bei der Durchführung des Projekts im Ausland tätig
 - mit deutschen Facharbeitern bzw. Facharbeiterinnen vergleichbare Qualifikation
 - besondere, vor allem unternehmensspezifische Spezialkenntnisse
 - Arbeitsmarktprüfung der BA: Prüfung der Beschäftigungsbedingungen, aber keine Vorrangprüfung



DAUER/BEFRISTUNG/ VERLÄNGERUNG

- Dauer:
 - internationaler Personalaustausch:
bis zu 3 Jahre
 - Auslandsprojekte:
bis zu 3 Jahre



FAMILIENNACHZUG UND ARBEITSMARKTZUGANG VON FAMILIENANGEHÖRIGEN

- Familiennachzug unter den allgemeinen Voraussetzungen möglich
- kein Sprachnachweis für Eheleute erforderlich
- Aufenthaltserlaubnis berechtigt zu allen Formen der Erwerbstätigkeit

Unternehmensinterner Transfer/Entsendung 4



AUFENTHALTSTITEL/VORAUSSETZUNGEN

Entsendung nach GATS und Freihandelsabkommen (§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 29 Abs. 5 BeschV)

- dient der Umsetzung der Verpflichtungen aus dem Allgemeinen Übereinkommen über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) und aus anderen Freihandelsabkommen
- GATS:
 - regelt u. a. die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen durch natürliche Personen in Niederlassungen oder unmittelbar bei der Kundschaft
 - Es sind 3 Formen der Dienstleistungserbringung vorgesehen:
 - Geschäftsreisende
 - innerbetrieblich Versetzte
 - die Erbringung vertraglich vereinbarter Dienstleistungen im Inland durch entsandte Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer
 - Arbeitsmarktprüfung der BA: Prüfung der Beschäftigungsbedingungen, aber keine Vorrangprüfung
- Darüber hinaus gibt es Sonderregelungen in einzelnen weiteren Freihandelsabkommen
- kein Sprachnachweis erforderlich



DAUER/BEFRISTUNG/ VERLÄNGERUNG

- Dauer:
 - für Geschäftsreisende und Erbringung vertraglicher Dienstleistungen: bis zu 90 Tage pro Jahr
 - für innerbetrieblich Versetzte: Dauer der Entsendung höchstens 3 Jahre



FAMILIENNACHZUG UND ARBEITSMARKTZUGANG VON FAMILIENANGEHÖRIGEN

- Familiennachzug unter den allgemeinen Voraussetzungen möglich
- kein Sprachnachweis für Eheleute erforderlich
- Aufenthaltserlaubnis berechtigt zu allen Formen der Erwerbstätigkeit

Personen aus bestimmten Herkunftsländern 1



AUFENTHALTSTITEL/VORAUSSETZUNGEN

Aufenthaltserlaubnis für Staatsangehörige von Andorra, Australien, Großbritannien und Nordirland, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, von Monaco, Neuseeland, San Marino sowie den Vereinigten Staaten von Amerika (§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 26 Abs. 1 BeschV)

- Zustimmung kann zur Ausübung jeder Beschäftigung unabhängig vom Sitz des Arbeitgebers erteilt werden
- Arbeitsmarktprüfung der BA: Prüfung der Beschäftigungsbedingungen und Vorrangprüfung
- kein Sprachnachweis erforderlich



DAUER/BEFRISTUNG/ VERLÄNGERUNG

- Dauer: keine gesetzliche Maximaldauer; befristete Arbeitsverträge < 2 Jahre: für die Dauer des Arbeitsvertrags
- für unbefristete Arbeitsverträge in der Regel 2 Jahre
- Verlängerung möglich



FAMILIENNACHZUG UND ARBEITSMARKTZUGANG VON FAMILIENANGEHÖRIGEN

- Familiennachzug unter den allgemeinen Voraussetzungen möglich
- kein Sprachnachweis für Eheleute erforderlich
- Aufenthaltserlaubnis berechtigt zu allen Formen der Erwerbstätigkeit



Personen aus bestimmten Herkunftsländern 2



AUFENTHALTSTITEL/VORAUSSETZUNGEN

Aufenthaltsurlaubnis für Staatsangehörige von Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Nordmazedonien und Serbien (§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 26 Abs. 2 BeschV)

Hinweis: Die Regelung ist bis zum 31.12.2023 befristet. Seit dem 1. Januar 2021 gilt für Neueinreisen ein jährliches Kontingent von 25.000 Zustimmungen der Bundesagentur für Arbeit.

- Arbeitsplatzangebot
- Zustimmung kann zur Ausübung jeder Beschäftigung erteilt werden
- keine Zustimmung bei Bezug von Leistungen nach dem AsylbLG in den letzten 24 Monaten vor Antragstellung
- Arbeitsmarktprüfung der BA: Prüfung der Beschäftigungsbedingungen und Vorrangprüfung
- kein Sprachnachweis erforderlich
- bei Fachkräften ab 45 Jahren und erstmaliger Erteilung des Aufenthaltstitels: Nachweis einer angemessenen Altersvorsorge oder Gehalt von mindestens 55 % der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (für 2023: 48.180 €)



DAUER/BEFRISTUNG/ VERLÄNGERUNG

- Dauer: keine gesetzliche Maximaldauer; befristete Arbeitsverträge < 2 Jahre: für die Dauer des Arbeitsvertrags
- für unbefristete Arbeitsverträge in der Regel 2 Jahre
- Verlängerung möglich. Personen, die eine Zustimmung der BA zur Ausübung einer Beschäftigung ab dem 1. Januar 2021 erhalten, benötigen bei Verlängerungen oder Arbeitgeberwechseln immer eine erneute Zustimmung der BA (§ 9 BeschV gilt nicht).



FAMILIENNACHZUG UND ARBEITSMARKTZUGANG VON FAMILIENANGEHÖRIGEN

- Familiennachzug unter den allgemeinen Voraussetzungen möglich
- für Eheleute grundsätzlich Deutschkenntnisse (A1) erforderlich
- Aufenthaltserlaubnis berechtigt zu allen Formen der Erwerbstätigkeit



Sonstige 1



AUFHALTSTITEL/VORAUSSETZUNGEN

Aufenthaltserlaubnis zur Beschäftigung in IT-Berufen bei ausgeprägter berufspraktischer Erfahrung (§ 19c Abs. 2 AufenthG i. V. m. § 6 BeschV)

- mindestens dreijährige Berufserfahrung (auf Niveau einer Fachkraft) innerhalb der letzten 7 Jahre auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie
- Arbeitsplatzangebot
- qualifizierte Beschäftigung, zu der die Qualifikation befähigt
- Gehalt von mindestens 60 % der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung; jährliche Anpassung, für 2023: 52.560 €
- ausreichende deutsche Sprachkenntnisse (B1) erforderlich; im Einzelfall kann darauf verzichtet werden
- Arbeitsmarktprüfung der BA: Prüfung der Beschäftigungsbedingungen, aber keine Vorrangprüfung



DAUER/BEFRISTUNG/ VERLÄNGERUNG

- Dauer: keine gesetzliche Maximaldauer
- beschleunigtes Fachkräfteverfahren möglich



FAMILIENNACHZUG UND ARBEITSMARKTZUGANG VON FAMILIENANGEHÖRIGEN

- Familiennachzug unter den allgemeinen Voraussetzungen möglich
- kein Sprachnachweis für Eheleute erforderlich
- Aufenthaltserlaubnis berechtigt zu allen Formen der Erwerbstätigkeit

Sonstige 2



AUFENTHALTSTITEL/VORAUSSETZUNGEN

Aufenthaltserlaubnis zur Forschung (§ 18d AufenthG)

- Aufnahmevereinbarung oder Vertrag zur Durchführung eines Forschungsvorhabens mit einer Forschungseinrichtung in Deutschland
- Kostenübernahmeerklärung der Forschungseinrichtung für den Lebensunterhalt des oder der Forschenden während eines unerlaubten Aufenthalts in einem Mitgliedstaat der EU und für Kosten der Abschiebung
- Arbeitsmarktprüfung der BA: keine Zustimmung notwendig

Berechtigt zur Aufnahme von Forschungstätigkeiten und Tätigkeiten in der Lehre

- kein Sprachnachweis erforderlich



DAUER/BEFRISTUNG/ VERLÄNGERUNG

- Dauer: mindestens 1 Jahr; bei Durchführung des Forschungsprojekts in kürzerer Zeit: für die Dauer des Forschungsvorhabens
- Verlängerung sowie nach 4 Jahren Wechsel in eine Niederlassungserlaubnis möglich
- beschleunigtes Fachkräfteverfahren möglich



FAMILIENNACHZUG UND ARBEITSMARKTZUGANG VON FAMILIENANGEHÖRIGEN

- Familiennachzug unter den allgemeinen Voraussetzungen möglich
- kein Sprachnachweis für Eheleute erforderlich
- Aufenthaltserlaubnis berechtigt zu allen Formen der Erwerbstätigkeit

Sonstige 3



AUFENTHALTSTITEL/VORAUSSETZUNGEN

Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zur Beschäftigung (§ 19d AufenthG)

- nur für Geduldete, die
 - in Deutschland eine Berufsausbildung oder ein Hochschulstudium absolviert haben oder
 - mit ausländischem Hochschulabschluss 2 Jahre ununterbrochen eine angemessene Beschäftigung ausgeübt haben oder
 - als Fachkraft 3 Jahre eine qualifizierte Tätigkeit ausgeübt haben
- Geduldete sind ausreisepflichtige Personen, die jedoch eine Bescheinigung über eine „vorübergehende Aussetzung der Abschiebung“ erhalten haben. Es wird also vorübergehend davon abgesehen, die Ausreisepflicht mit dem Zwangsmittel der Abschiebung durchzusetzen.
- Arbeitsplatzangebot oder bestehendes Arbeitsverhältnis
- Ausübung einer der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung
- ausreichende deutsche Sprachkenntnisse (B1) erforderlich
- ausreichender Wohnraum erforderlich
- Arbeitsmarktprüfung der BA: Prüfung der Beschäftigungsbedingungen, aber keine Vorrangprüfung



DAUER/BEFRISTUNG/ VERLÄNGERUNG

- Dauer: keine gesetzliche Maximaldauer; befristete Arbeitsverträge < 2 Jahre: für die Dauer des Arbeitsvertrags
- für unbefristete Arbeitsverträge in der Regel 2 Jahre
- Verlängerung möglich



FAMILIENNACHZUG UND ARBEITSMARKTZUGANG VON FAMILIENANGEHÖRIGEN

- Familiennachzug unter den allgemeinen Voraussetzungen möglich
- für Eheleute grundsätzlich Deutschkenntnisse (A1) erforderlich
- Aufenthaltserlaubnis berechtigt zu allen Formen der Erwerbstätigkeit

Sonstige 4



AUFENTHALTSTITEL/VORAUSSETZUNGEN

Aufenthaltserlaubnis für bestimmte Tätigkeiten, die keine Qualifikation voraussetzen (§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. BeschV)

- nur in bestimmten geregelten Fällen: Praktika, Saisonbeschäftigungen, Freiwilligendienste, Au-pair-Beschäftigungen
- Arbeitsplatzangebot
- kein Daueraufenthalt möglich
- Arbeitsmarktprüfung der BA: in der Regel Prüfung der Beschäftigungsbedingungen und Vorrangprüfung
- ausreichende deutsche Sprachkenntnisse (B1) erforderlich



DAUER/BEFRISTUNG/ VERLÄNGERUNG

- Dauer: begrenzt je nach Tätigkeit



FAMILIENNACHZUG UND ARBEITSMARKTZUGANG VON FAMILIENANGEHÖRIGEN

- Familiennachzug in der Regel nicht möglich

Auf einen Blick Arbeitsmarktprüfung der Bundesagentur für Arbeit



Die Bundesagentur für Arbeit ist grundsätzlich gesetzlich verpflichtet, eine Arbeitsmarktprüfung durchzuführen, wenn ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus Drittstaaten beschäftigt werden sollen. Im Regelfall besteht die Arbeitsmarktprüfung lediglich aus der Prüfung der Beschäftigungsbedingungen (1.). Die sog. Vorrangprüfung (2.) wird nur durchgeführt, wenn sie ausdrücklich im Gesetz vorausgesetzt wird. Den Prozess führen die Arbeitsmarktzulassungsteams [\[hier klicken\]](#) in Zusammenarbeit mit den regionalen Arbeitgeber-Services (AG-S) der Agenturen für Arbeit durch.

1. Prüfung der Beschäftigungsbedingungen

Die Bundesagentur für Arbeit darf der Beschäftigung von ausländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nur zustimmen, wenn diese nicht zu ungünstigeren Bedingungen als inländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt werden sollen. Diese Prüfung umfasst die für ein Arbeitsverhältnis geltenden wesentlichen Arbeitsbedingungen, insbesondere Arbeitsentgelt und Arbeitszeit. Sind Sie als Arbeitgeberin bzw. Arbeitgeber tarifgebunden, sind die tariflichen Arbeits- und Lohnbedingungen Grundlage der Prüfung. Greift kein Tarifvertrag, wird ermittelt, ob für die konkrete Tätigkeit in Ihrem Betrieb ein Branchenmindestlohn gilt. Ist auch das nicht der Fall, wird der Prüfung der ortsübliche Lohn für vergleichbare Tätigkeiten zugrunde gelegt. Als absolute Untergrenze der Entlohnung gilt der allgemeine gesetzliche Mindestlohn. Die Tätigkeit, die die potenzielle Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer in Ihrem Betrieb ausüben soll, wird mithilfe der von Ihnen ausgefüllten Stellenbeschreibung eingeordnet.

PRAXISTIPP



Bei der Meldung einer offenen Stelle in der Jobbörse der Bundesagentur für Arbeit kann diese durch eine entsprechende Kennzeichnung auch in der „Make it in Germany“-Jobbörse und im EURES-Portal veröffentlicht werden.

„Make it in Germany“ ist das Dachportal der Bundesregierung für Fachkräfte aus dem Ausland. In der „Make it in Germany“-Jobbörse können sich ausländische Fachkräfte über passende Stellenangebote in Deutschland informieren und sich direkt oder über die Bundesagentur für Arbeit bei Ihnen bewerben. EURES ist das Jobportal der Europäischen Kommission.

Der Arbeitgeber-Service der Bundesagentur für Arbeit berät Sie gern dazu:

☎ 0800 4 555520 (gebührenfrei)
Mo–Fr 8:00–18:00 Uhr

🌐 www.arbeitsagentur.de

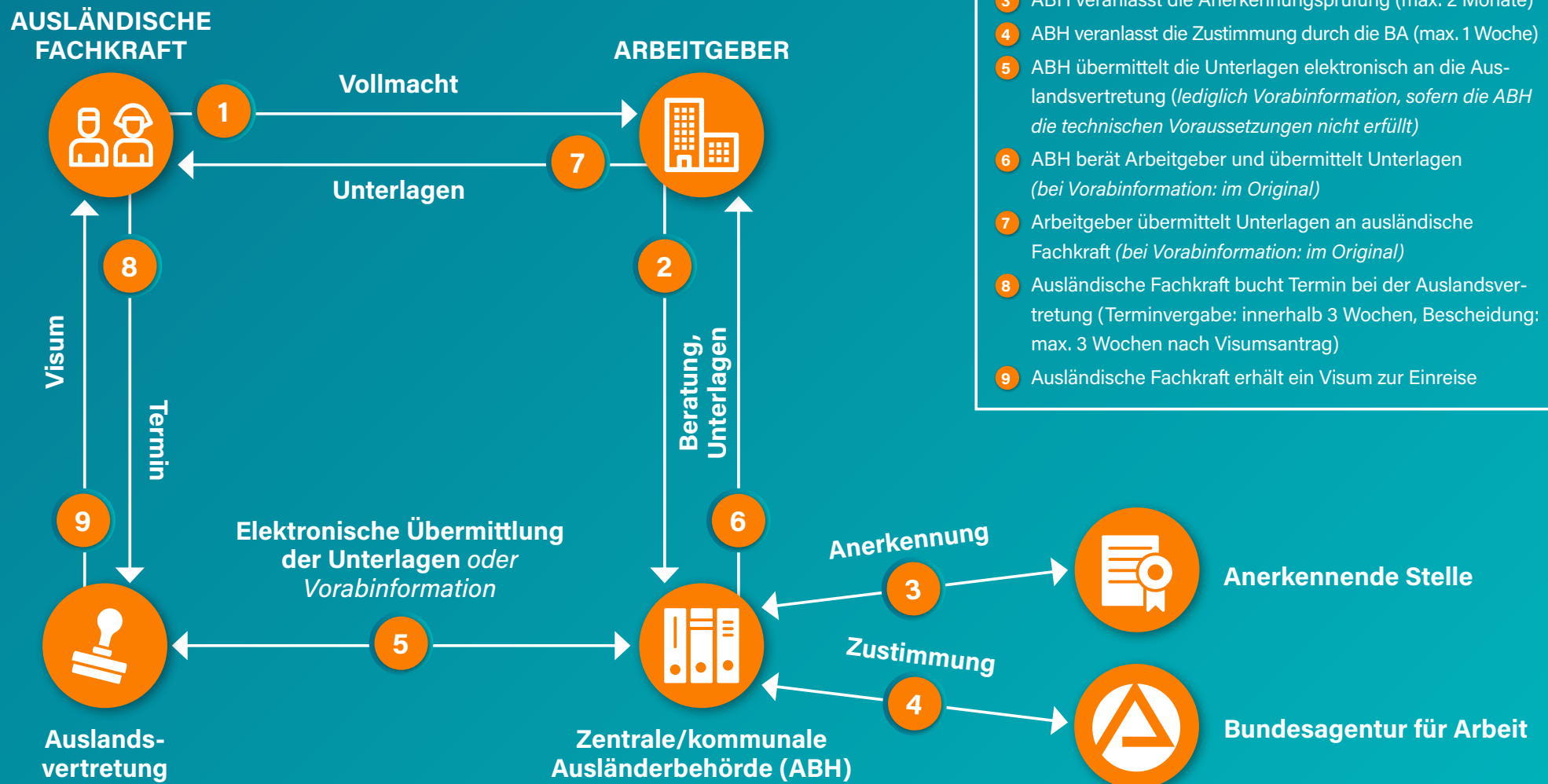
2. Vorrangprüfung

Die Bundesagentur für Arbeit prüft unter allen arbeitslos bzw. arbeitsuchend gemeldeten Personen, ob sog. „bevorrechtigte“ Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer für die Besetzung Ihrer Stelle zur Verfügung stehen. Bevorrechtigt sind inländische Bewerberinnen und Bewerber sowie die ihnen gleichgestellten Bewerberinnen und Bewerber aus Ländern der EU bzw. des EWR. Dazu werden in einem ersten Schritt elektronisch die konkreten Anforderungen der zu besetzenden Stelle mit den Fähigkeiten, Fertigkeiten, beruflichen Erfahrungen usw. der arbeitslos bzw.

arbeitsuchend gemeldeten Personen verglichen. Oberstes Ziel ist die Besetzung der offenen Stelle in Ihrem Betrieb, daher wird in einem zweiten Schritt nach dem elektronischen Suchlauf jede gefundene Bewerberin bzw. jeder Bewerber konkret auf ihre bzw. seine Eignung für Ihre Stelle geprüft und ihre bzw. seine Motivation, die Arbeit auch tatsächlich aufzunehmen, ermittelt. Nur wenn nach dieser Einzelfallprüfung konkrete bevorrechtigte Bewerberinnen bzw. Bewerber für die Stelle vorhanden sind, verweigert die Bundesagentur für Arbeit die Zustimmung.



Auf einen Blick Beschleunigtes Fachkräfteverfahren



- 1 Ausländische Fachkraft, ggf. ihre Familienangehörigen stellen zukünftigem Arbeitgeber eine Vollmacht aus
- 2 Arbeitgeber beauftragt zentrale bzw. kommunale Ausländerbehörde (ABH) mit der Einleitung eines beschleunigten Verfahrens (Dauer: ca. 4 Monate; Beratungskosten: 411 € je Fachkraft)
- 3 ABH veranlasst die Anerkennungsprüfung (max. 2 Monate)
- 4 ABH veranlasst die Zustimmung durch die BA (max. 1 Woche)
- 5 ABH übermittelt die Unterlagen elektronisch an die Auslandsvertretung (*lediglich Vorabinformation, sofern die ABH die technischen Voraussetzungen nicht erfüllt*)
- 6 ABH berät Arbeitgeber und übermittelt Unterlagen (*bei Vorabinformation: im Original*)
- 7 Arbeitgeber übermittelt Unterlagen an ausländische Fachkraft (*bei Vorabinformation: im Original*)
- 8 Ausländische Fachkraft bucht Termin bei der Auslandsvertretung (Terminvergabe: innerhalb 3 Wochen, Bescheidung: max. 3 Wochen nach Visumsantrag)
- 9 Ausländische Fachkraft erhält ein Visum zur Einreise

Auf einen Blick Der elektronische Aufenthaltstitel



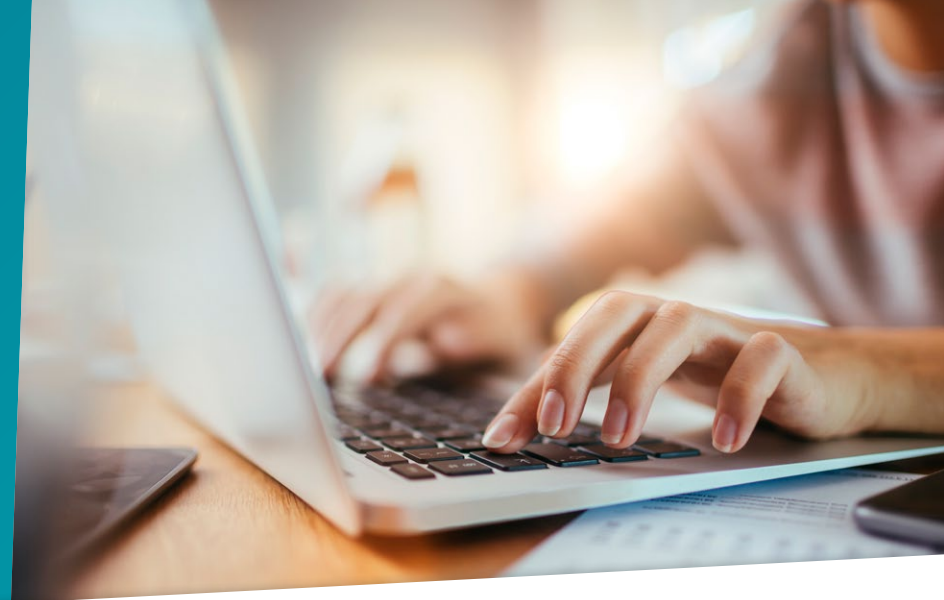


Der Weg zur Niederlassungserlaubnis

Nach fünfjährigem ununterbrochenem Besitz einer Aufenthaltserlaubnis kann eine Niederlassungserlaubnis beantragt werden. Ein schnellerer Wechsel ist für bestimmte Gruppen wie z. B. Fachkräfte (vier bzw. zwei Jahre) und Besitzerinnen und Besitzer einer Blauen Karte EU (33 bzw. 21 Monate) möglich. Im Gegensatz zur Aufenthaltserlaubnis handelt es sich bei der Niederlassungserlaubnis um einen unbefristeten Aufenthaltstitel. Sie ist zeitlich und räumlich unbeschränkt. Sie gewährt daher ein Daueraufenthaltsrecht und berechtigt zur Erwerbstätigkeit. Die Erteilung der Niederlassungserlaubnis setzt u.a. die Sicherung des Lebensunterhalts sowie ausreichende Deutschkenntnisse voraus (§ 9 AufenthG).

Auf einen Blick

Nützliche Links und Informationen



Information

- Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände
- Arbeitgeberverband Gesamtmetall
- Informationsportal „Make it in Germany“
- Kompetenzzentrum Fachkräftesicherung (KOFA)
- Zentrale Auslands- und Fachvermittlung der Bundesagentur für Arbeit

Öffentliche Institutionen

- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
- Bundesministerium des Innern und für Heimat
- Bundesagentur für Arbeit
- Auswärtiges Amt

Anerkennung

- Zentrale Servicestelle Berufsanerkennung
- Anerkennung in Deutschland
- Arbeitgeberinitiative Teilqualifizierung
- IHK FOSA
- bq Portal
- anabin – Das Infoportal zu ausländischen Bildungsabschlüssen
- Deutsche Auslandshandelskammern
- Netzwerk Integration durch Qualifizierung



BDA | DIE ARBEITGEBER
Bundesvereinigung der
Deutschen Arbeitgeberverbände

Mitglied von BusinessEurope

Autoren:
Dr. Nicolas Keller
Olivia Trager
Isabelle Oster

Hausadresse:
Breite Straße 29 | 10178 Berlin

Briefadresse:
11054 Berlin

T +49 30 2033-1400

arbeitsmarkt@arbeitgeber.de
www.arbeitgeber.de

Bildnachweise:

fotolia.com/Maruzhenko Yaroslav | istock.com: SeventyFour/FatCamera/anyaivanova/
monkeybusinessimages/izusek/andresr/mapodile/PeopleImages/greenleaf123/Rawpixel
Ltd/Geber86 | stockphoto.com/PHOTOMORPHIC PTE. LTD | stock.adobe.com/Prostock-
studio

GESAMTMETALL | Gesamtverband der
Arbeitgeberverbände der Metall- und
Elektro-Industrie e.V.

Hausadresse:
Voßstraße 16 | 10117 Berlin

Briefadresse:
Postfach 06 02 49
10052 Berlin

T +49 30 55150-0

info@gesamtmetail.de
www.gesamtmetail.de

Stand: April 2023